

# **Verfügungsfonds City der Stadt Dortmund**

## **Richtlinie zur Gewährung von Bewilligungen aus dem Verfügungsfonds City**

**in der Fassung vom 08.04.2024**

### **Präambel**

Dortmund ist regionales Oberzentrum für den westfälischen Raum. Die City ist Mittelpunkt für die Gesamtstadt mit rd. 610.000 Einwohnern und muss in diesem Rahmen eine Vielzahl von Funktionen und Anforderungen erfüllen.

Die bereits abgeschlossenen sowie zukünftigen Stadterneuerungsmaßnahmen in der City stellen einen umfassenden Aufwertungs- und Umstrukturierungsprozess der City dar. Mit dem Verfügungsfonds City wird engagierten Innenstadtkakteuren die Möglichkeit gegeben, sich an der Weiterentwicklung der Innenstadt zu beteiligen. Durch den Verfügungsfonds können mittels finanzieller Zuschüsse kleinteilige Projekte und Aktionen zur Stabilisierung von Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen, Kultur und Wohnen durchgeführt werden. Es sollen Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung und Aufwertung der City und ihrer Quartiere von Privaten (Gruppen, Vereine, Einzelpersonen etc.) angestoßen und mithilfe des Verfügungsfonds umgesetzt werden. Der Fonds wird zu gleichen Teilen aus privaten und öffentlichen Mitteln finanziert und eröffnet dabei die Möglichkeit finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage dieser Richtlinie zu entscheiden.

### **1. Zweck des Verfügungsfonds City**

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Immobilien-eigentümer\*innen, Anwohnenden, Gewerbetreibenden, Quartiersgemeinschaften, Vereinen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und in Verbindung mit öffentlichen Mitteln die Entwicklung der Dortmunder City zu unterstützen. Mit dem Verfügungsfonds City wird der Anspruch einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit abgebildet.

Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und finanziell sowohl durch öffentliche als auch durch private Mittel umgesetzt werden. Der Verfügungsfonds fördert gezielt Maßnahmen zur Stärkung und Aufwertung der verschiedenen Citybereiche.

Voraussetzung für alle Projekte, Aktionen und Maßnahmen ist, dass diese im allgemeinen Interesse für die Stärkung und Profilierung der Dortmunder City liegen und die Maßnahmen mindestens zur Hälfte privat finanziert werden.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds City bezieht sich auf das Gebiet der Dortmunder City, das durch den Wall begrenzt wird. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

### 3. Fördergegenstand

Zuschussfähig sind Projekte, Aktionen und Maßnahmen mit einer 50/50-Finanzierung in Kooperation von privaten Akteuren und öffentlicher Hand. Dies können insbesondere sein:

- Maßnahmen zur Stärkung und Profilierung der Dortmunder City und ihrer Quartiere im Sinne der Quartiersprofile (siehe Anlage 2)
- Aktivitäten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (z.B. Einrichtung einer (gesetzlichen) Immobilien- und Standortgemeinschaft)
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, des Gastgewerbes sowie des Dienstleistungssektors (z.B. Einrichtung einer Interessen- und Werbegemeinschaft, Schaufensteraktionen, Serviceoffensiven zur Kundenbindung)
- Maßnahmen zur (quartiersbezogenen) gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung von Immobilien und/oder des öffentlichen Raumes zur Identitätsbildung und Nutzungsverbesserung (z.B. Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier)
- Maßnahmen zur Belebung des öffentlichen Raums (z.B. Straßenfeste, Aktionen für Kinder im öffentlichen Raum, Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen)
- Maßnahmen, um den Verkehr innenstadtverträglich zu organisieren (z.B. Neugestaltung von Anlieferverkehren, Einrichtung eines Lieferservice für Kunden)
- Maßnahmen, die zur Verbesserung von Stadtökologie, Klimazielen und Freiraumqualität beitragen (z.B. Bepflanzungen, Begrünungen)
- Maßnahmen zur Imagebildung und wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit

### 4. Fördervoraussetzungen

Die Projektvorschläge müssen folgenden Rahmenbedingungen genügen, um durch den Verfügungsfonds City förderfähig zu sein:

- Räumliche Lage im Geltungsbereich des Verfügungsfonds City (Anlage 1).
- Die Antragstellung erfolgt durch die privaten Akteure – dies kann eine Einzelperson oder eine Quartiersorganisation/Verein oder ein Unternehmen sein.
- Der private Anteil muss als Geldleistung erbracht werden, Eigenleistungen oder fiktive Ausgaben können nicht angerechnet werden.
- Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen entsprechen den Fördergegenständen gemäß „3. Fördergegenstand“.
- Die Maßnahmen tragen zur Stärkung der City und ihrer Quartiere bei.
- Alle Projekte, Aktionen und Maßnahmen müssen mit den relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen.
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller\*in.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vorwiegend Einzelinteressen oder den Interessen einzelner Berufsgruppen dienen, sofern sie nicht zugleich auch ein Quartier oder einen stärkenden Aspekt für die gesamte City beinhalten.
- Für Projekte/Maßnahmen müssen je Antragsgegenstand entsprechende, in der Regel drei, Vergleichsangebote eingeholt werden. Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist sicherzustellen, dass die bewilligten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

### 5. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können **nicht** gefördert werden:

- Projektbestandteile der Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden

- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Personal-, Reise- (inkl. Kosten für Treibstoff) sowie Bewirtungs- und Verpflegungskosten des/der Antragstellers\*in

## **6. Höhe des Verfügungsfonds und Art und Umfang der Förderung**

### **6.1 Art und Umfang der Förderung**

Bei der Förderung durch den Verfügungsfonds City handelt es sich um eine 50-prozentige Förderung der vorher anerkannten Kosten durch die Stadt Dortmund, sofern zu gleichen Teilen auch finanzielle Mittel der Privaten eingebracht werden.

Die Bewilligung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme. Die Maßnahme muss in der Regel zunächst von den Antragstellenden vorfinanziert werden.

Nach Abschluss der Maßnahme sind die laufenden Kosten für Betrieb, Unterhaltung, Wartung, etc. vom Antragstellenden zu tragen.

### **6.2 Höhe des Verfügungsfonds**

Mit dem Verfügungsfonds City stellt die Stadt Dortmund in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils ein Budget in Höhe von maximal 90.000 Euro zur Verfügung, die jeweils zu je 10.000 Euro (brutto) p. a. für jedes der neun City-Quartiere vorgesehen sind. Da die Stadt Dortmund Maßnahmen des Fonds zu 50 Prozent bezuschusst, wenn in gleicher Höhe private Mittel bereitgestellt werden, umfasst der Verfügungsfonds im Idealfall ein Budget von insgesamt bis zu 180.000 Euro jährlich. Dies bedeutet, dass für jedes der neun identifizierten City-Quartiere bis zu 20.000 Euro jährlich aus öffentlichen und privaten Mitteln für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung stehen könnten. Werden die öffentlichen Mittel in einzelnen Quartieren nicht verausgabt, stehen diese für Projekte in anderen City-Quartieren bzw. für übergreifende Maßnahmen in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel im Rahmen des Antragsverfahrens verbindlich bestätigt werden.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn sich die Gesamtkosten mindestens auf einen Betrag von 500 € belaufen (Bagatellgrenze). Die Gesamtkosten einer Maßnahme dürfen im Regelfall 20.000 € nicht übersteigen (Höchstsumme für die Förderung im Regelfall 10.000 €). Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im allgemeinen Interesse für die Stärkung und Profilierung der Dortmunder City liegt. Hierüber entscheidet das Vergabegremium. Die Mittel sind nur für den bewilligten Zweck angemessen und wirtschaftlich zu verwenden.

## **7. Vergabegremium (Fondsbeirat)**

Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird ein durch private und öffentliche Akteur\*innen interdisziplinär besetztes Vergabegremium (Fondsbeirat) eingerichtet. Das Gremium setzt sich aus folgenden ständigen Vertreter\*innen zusammen:

- Die/ Der Bezirksbürgermeister\*in Dortmund Innenstadt-West
- Die/Der Vorsitzende des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen
- Die/Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung
- Die/Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

- Ein(e) Vertreter\*in des Cityring Dortmund Initiativkreis attraktive Innenstadt e.V.
- Ein(e) Vertreter\*in der Qualitätsroute Dortmund e.V.
- Ein(e) Vertreter\*in des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland
- Ein(e) Vertreter\*in der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Ein(e) Vertreter\*in der Handwerkskammer Dortmund
- Ein(e) Vertreter\*in des Haus & Grund Dortmund - Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband e.V.
- Die/Der Vorsitzende des Klimabeirats der Stadt Dortmund
  
- Ein(e) Vertreter\*in der Wirtschaftsförderung Dortmund
- Ein(e) Vertreter\*in des Fachbereiches Marketing + Kommunikation
- Ein(e) Vertreter\*in des Amtes für Stadterneuerung
  
- Ein(e) Vertreter\*in des Citymanagements (ohne Stimmrecht; nur beratend), von dem die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Sitzung erfolgt.

Bei Bedarf können weitere Vertreter\*innen, bspw. von Interessensverbänden oder der Verwaltung, beratend hinzugezogen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich vertreten lassen. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist daher ein\*e Vertreter\*in zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter\*innen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind bzw. sich an einer Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligen.

Der Fondsbeirat entscheidet über die Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus dem Verfügungsfonds in nichtöffentlicher Sitzung. Grundlage der Entscheidungen des Beirates können u. a. die im Rahmen des Prozesses zum Anstoß eines Citymanagements erarbeiteten Quartiersprofile sein. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen oder Bedingungen binden.

## **8. Antragsberechtigte und Antragsverfahren**

Die Geschäftsführung des Verfügungsfonds City erfolgt durch das Citymanagement. Es bewirbt den Verfügungsfonds, begleitet und berät die Antragsteller\*innen hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und formalen Förderfähigkeit und begleitet Anträge bis zur Umsetzungsreife.

Der Förderantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Citymanagement für die Dortmunder City einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Für die Einzelpositionen der Maßnahme sind Brutto-/Nettobeträge auszuweisen. Je Leistung („Einzelposition“) der Maßnahme sind entsprechende, in der Regel drei, Vergleichsangebote einzuholen.

Das Citymanagement prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge und deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Cityentwicklung und der Quartiersprofile. Es legt die geprüften Förderanträge dem eigens dafür eingerichteten Fondsbeirat vor, der über die Anträge entscheidet. Sofern der Antrag über den Verfügungsfonds gefördert wird,

erhält der/die Antragsteller\*in kurzfristig eine Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden.

Die Mittel werden in der Regel in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Anträge können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden, wobei eine Bewilligung, Umsetzung und Abrechnung des Projektes im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen muss. Anträge sollten daher im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der/die Bewilligungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Stadt Dortmund benötigt zur Bearbeitung von Verfügungsfondsanträgen mindestens folgende Informationen und Nachweise:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Detaillierte Kosten- und Finanzierungsaufstellung der Maßnahme einschließlich Abschätzung der Folgekosten. Ferner ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage der detaillierten Kosten- und Finanzierungsaufstellung.
- Je Antragsgegenstand sind entsprechende, in der Regel drei, Vergleichsangebote einzuholen. Die antragstellende Partei ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail) zu dokumentieren.
- Der Eigenanteil ist in finanzieller Form nachzuweisen.
- Eine Bestätigung zur Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorgaben ist vorzulegen.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen, Vereine.

## **9. Bewilligung und Auszahlung (Nachweis- und Vergabepflichten)**

### **9.1 Bewilligung/Bewilligungsbescheid**

Die Mittel werden zweckgebunden für die im Bewilligungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Bewilligungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Bewilligungsempfänger\*in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Bewilligungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Bewilligung bleibt davon unberührt.

Der Bewilligungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Mittel für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Bewilligungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller\*in getragen werden. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der/Die Antragssteller\*in bzw. Bewilligungsempfänger\*in hat der Stadt Dortmund bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.

Alle Regelungen des Bewilligungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

## **9.2 Auszahlung**

Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftlichen Antrag des/der Bewilligungsempfängers\*in auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck.

In diesem Zusammenhang muss der/die Antragsteller\*in

- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- alle beglichenen Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Kontoauszug, etc.) als Kostennachweis für alle Kostenpositionen sowie
- einen formlosen Ergebnisbericht des Projektes nebst einem Fotonachweis mit mindestens drei Fotos oder ähnliches

vorlegen. Bei Honorarverträgen sind diese (inkl. Stundennachweisen) ebenfalls vorzulegen.

Die Unterlagen sollen in der Regel binnen zweier Monate nach Abschluss des Projektes eingereicht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Auszahlungsantrag bis spätestens 15.11. des Jahres der Bewilligung/des Durchführungszeitraumes bei der Stadt Dortmund vorliegt.

Der bewilligte Zuschuss wird erst nach Vorlage der beglichenen Rechnung ausgezahlt.

## **10. Widerruf, Rückforderung, Rücknahme**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und den Bewilligungsbescheid oder falsch gemachter Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung der bewilligten Mittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

## **11. Dokumentation, Nutzungsrechte**

Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung mittels Vordruckes ein formloser Ergebnisbericht, bestehend aus einem kurzen Text mit mindestens drei Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung, zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller räumt der Stadt Dortmund unentgeltlich und unwiderruflich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Dokumentation und den Fotos ein. Dazu gehören insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe für alle bekannten und unbekanntem Werkformen. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des/der Antragsstellers\*in bzw. Bewilligungsempfängers\*in.

Das Citymanagement leistet gemeinsam mit der Stadt Dortmund regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen. Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass die Stadt Dortmund/das Citymanagement die Projekte veröffentlichen darf und stellt ggf. weitere Materialien für Veröffentlichungen unentgeltlich zur Verfügung.

Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der geförderten Maßnahme seitens des Antragstellers erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund. Bei öffentlichen Äußerungen wird auf die Förderung über den Verfügungsfonds City der Stadt Dortmund hingewiesen.

## **12. Datenschutz**

Mit der Einreichung des Antrags erklärt sich der/die Antragsteller\*in damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Dortmund gespeichert werden.

## **13. Geltungszeitraum**

Vorgesehen ist die Einrichtung des Verfügungsfonds zunächst für die Jahre 2024 bis 2027.

## **14. Rechtsanspruch**

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Dortmund. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an ein Vergabegremium (den Fondsbeirat; siehe Ziffer 7) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages mit gleicher Maßnahme ableiten.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Dortmund in Kraft.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Verfügungsfonds City
- Anlage 2: Quartiere im Sinne der Quartiersprofile aus dem Ergebnisbericht „Anstoß eines Citymanagements für die Dortmunder City“ vom 24.01.2023